

*Ablauf der Referendumsfrist: 14. November 2018  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

## **Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG)**

Änderung vom 10. September 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 40 | 200 | 260 | 290 | 730  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. Mai 2018<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010<sup>2</sup> (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

#### **§ 35 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in Zivilverfahren und in Verfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889<sup>3</sup> (SchKG) zuständig

---

<sup>1</sup> B 127-2018

<sup>2</sup> SRL Nr. 260

<sup>3</sup> SR 281.1. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

1. (*geändert*) für die Vermittlung, sofern mit dem Begehren um Vermittlung ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird; wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohne Verhandlung abgewiesen oder wird auf das Gesuch nicht eingetreten, erfolgt nach Rechtskraft des Entscheids die Überweisung des Schlichtungsgesuches an den zuständigen Friedensrichter oder die zuständige Friedensrichterin,

#### § 46 Abs. 1

<sup>1</sup> Anstelle des Friedensrichters oder der Friedensrichterin sind zuständig

- c. (*geändert*) die Bezirksgerichte für die Vermittlung, sofern mit dem Begehren um Vermittlung ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird; wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohne Verhandlung abgewiesen oder wird auf das Gesuch nicht eingetreten, erfolgt nach Rechtskraft des Entscheids die Überweisung des Schlichtungsgesuches an den zuständigen Friedensrichter oder die zuständige Friedensrichterin,

#### § 79 Abs. 1

<sup>1</sup> Ist streitig, ob ein Ausstandsgrund besteht, entscheidet darüber

- a. (*geändert*) bei den Schlichtungsbehörden: ein Abteilungspräsident oder eine Abteilungspräsidentin des Bezirksgerichtes des betreffenden Gerichtsbezirkes,
- d. (*geändert*) bei einem ganzen erstinstanzlichen Gericht: ein anderes, durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes bestimmtes erstinstanzliches Gericht.

#### § 82

*aufgehoben*

## II.

### 1.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972<sup>4</sup> (Stand 1. September 2017) wird wie folgt geändert:

#### § 204 Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*), Abs. 5 (*neu*)

<sup>3</sup> Die amtlichen Kosten und die Anwaltskosten gehen, soweit keine Gegenpartei dafür aufkommt, zulasten des Gemeinwesens.

---

<sup>4</sup> SRL Nr. 40

<sup>4</sup> Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Kosten gemäss Absatz 3 verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Ausgenommen sind das Opfer und seine Angehörigen gemäss Artikel 30 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007<sup>5</sup>.

<sup>5</sup> Der Anspruch des Gemeinwesens auf Nachzahlung verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

## **2.**

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000<sup>6</sup> (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

### **§ 53 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht kann bei der Auferlegung der Prozesskosten von den Verteilungsgrundsätzen nach den §§ 198 ff. VRG abweichen und diese nach Ermessen verteilen.

### **§ 93k Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht entscheidet bei Beschwerden, welche die Grundbuchabgaben betreffen, in Einzelrichterbesetzung, wenn der Streitwert weniger als 20 000 Franken beträgt.

## **3.**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 22. Oktober 1996<sup>7</sup> (Stand 1. Mai 2016) wird wie folgt geändert:

### **§ 7a (neu)**

Verbote der gewerbmässigen Vertretung

<sup>1</sup> Die untere Aufsichtsbehörde ist zuständig für Verbote der gewerbmässigen Vertretung gemäss Artikel 27 Absatz 1 SchKG.

---

<sup>5</sup> SR 312.5

<sup>6</sup> SRL Nr. 200

<sup>7</sup> SRL Nr. 290

**4.**

Enteignungsgesetz (EntG) vom 29. Juni 1970<sup>8</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 40 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1bis</sup> Der Präsident der Schätzungskommission entscheidet in sämtlichen Verfahren, die ohne Entscheid in der Sache beendet werden können.

<sup>3</sup> Die Schätzungskommission entscheidet selber über ihre Zuständigkeit. Der Entscheid ist beschwerdefähig.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 10. September 2018

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin: Hildegard Meier-Schöpfer  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

---

<sup>8</sup> SRL Nr. 730